

27. AUGUST 1866

7. Sitzung

(Schlusssitzung)

Landtag 1866.

7. Abtg. Mainz, am 27. Aug. 1866.

Abschied:
Walfinger & Kepler.

Protokoll letzter Sitzung ^{wird} vorlesen & genehmigt
Darauf kommt der Antrag off. Regierung
bezüglich der Schusspatzen: Regierungen
in Befahrung & es wird die für die
nötigen Güter aus dem Landpfalz,
sichem Fiskusfonds zu unterstützen
gestimmt.

Im weiteren genehmigt der Landtag
den von der Commission bezüglich der
Petition des Karl. Reichl eingekommen
Antrag, „das dieselbe nochmal zur Erwä-
gung vorgelegt an die G. Regg. zu überweisen
soll.“

Auf die Commissionen anträge betr. die
Ausschüsse des Abg. Kepler werden vom
Landtage zum Beschluss beschlossen.

Als Landtags- Ausschußmitglieder
werden erwählt: Reichthalen & Wanger,
als Ersatzmänner in diesem Ausschusse:
Fischer & Herzog

Walfinger kommt.

Der Herr. off. Regierungsrath. wird die
grün, mit, das S. D. im Rückensch
des Contingents aus Trial angeworben
sollen: Fischer & Herzog

Darauf wird die Besetzung des Landtags
festgesetzt mit dem Abschluss von § 51. 22
genehmigt & dieselbe angewiesen zu sein
vollständige Vertikung nach § 1. 65 aus der Landes

Kass. z. d. r. d. r.

Es wird nun die letzte Kasse der
Kass. z. d. r. d. r. mit einem
Hof auf d. d. 1800 geschlossen

v. u. g.

von
Herrn v. d. r. d. r.

e-archiv

landskapet 1866

från: 27. Aug. 1866

Ar. 36

N. 2038

M. Nigg protokoll.

e-arkiv

9/10

Landtagsverhandlungen.

Schlussitzung, Baduz am 27. August 1866.

Abgeordneter Kessler ist abwesend.

Nach Genehmigung des Protokolles letzter Sitzung werden die eingelaufenen Schriftstücke zur Kenntniß der Versammlung gebracht und zwar ein Schreiben der f. Regierung, womit dieselbe den Landtag angeht, für die landschaftlichen Feuersprizen in Baduz und am Eschnerberg eine Summe von ca. fl. 100 zur Verfügung zu stellen, um theils neue Schläuche anzuschaffen, theils nöthige Reparaturen auszuführen.

Der Präsident stellt den Antrag, diesen Gegenstand für dringend zu erklären und sofort in Behandlung zu nehmen. Bei der Debatte stellt der Abgeordnete Wanger die Anfrage, ob diese beiden Sprizen auch ferner landschaftlich bleiben sollen und ob dadurch die betreffenden Gemeinden der Verbindlichkeit enthoben werden, eigene Sprizen anzuschaffen. — Der f. Regierungskommissär erklärt daß nach dem Wortlaute des Feuerpolizeigesetzes diese beiden Sprizen Eigenthum des Landes bleiben; daß aber dadurch jene Bestimmung des Feuerpolizeigesetzes nicht aufgehoben werde, gemäß welcher jede Gemeinde eine Spritze anzuschaffen habe. — Die im Regierungsschreiben verlangten Gelder sollen nicht der Landeskasse, sondern dem landschaftlichen Feuerlöschfonde entnommen werden. Bei der Abstimmung genehmigt der Landtag einstimmig diese Forderung.

Der Abgeordnete Erni erklärt in Bezug auf seine Abwesenheit bei letzter Sitzung, daß ihm die Einladung nicht zugestellt worden sei, dem entgegen bemerkt der Präsident, es seien Einladungen an sämtliche Abgeordnete durch die Post expedirt worden. — Der f. Reg. Com. findet die Aufklärung dieses Mißstandes in der Nachlässigkeit des betreffenden Briefboten, welcher in den letzten Tagen wegen allgemeiner Klagen entlassen worden sei.

Es kommt nun der Commissionsbericht v. Dr. Schädler über die Petition des Martin Bühl von Gamprin in Behandlung, der Antrag der Commission verlangt: „es soll das Gesuch des Bittstellers zur nochmaligen Berücksichtigung empfehlend an die f. Regierung gerichtet werden.“ Der Beschluß wurde in der Commission einstimmig gefaßt und gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach §. 22, b der Verfassung und §. 4 Ziff. 5 der Gemeindeordnung steht der Gemeinde so-

wohl die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens als das Recht zu, die Bestimmungen über die Art der Benützung desselben zu treffen. Diese Bestimmungen aber, welche die Art der Benützung des Gemeindeguts zum Gegenstande haben, unterliegen nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung der Bestätigung der Regierung, die wohl nicht erfolgen kann, wenn das Statut mit den bestehenden Gesetzen überhaupt und insbesondere mit der Gem.-Ordg. im Widerspruche steht. Dadurch soll bezweckt werden, daß Majoritätsbeschlüsse in Bezug der Gemeindegüter nicht wirksam werden, wenn durch dieselben gesetzlich festgestellte Rechte verletzt und damit die rechtlichen Interessen der Minorität beeinträchtigt werden. M. Büchl beschwert sich nun, durch das Vergehen der Gemeinde Gamprin in dem Genussrechte, welche die §. 13, 14, 15 und 18 der Gemeinde-Ordnung sichern, beeinträchtigt zu sein. Es ist demnach Obliegenheit der Regierung darüber zu erkennen und nach §. 74 der Amts-Instruktion Amt zu handeln.“

Der Commissions-Antrag wird nicht angenommen.

Im Betreff der Angelegenheit des Abgeordneten Kessler beharrt der Landtag bei seinem ersten Beschlusse und liegt im Uebrigen die Sache zu den Akten.

Es erfolgt nun die Wahl des Landtags-Ausschusses. Als Mitglieder werden erwählt: Kirchthaler und Wanger mit 7 und 6 Stimmen, als Ersahleute Marrer 10, Fischer 8 Stimmen.

Sodann verliest der f. Reg.-Com. zwei Telegramme, wonach von Sr. Durchlaucht der Rückmarsch des Contingents aus Südtirol angeordnet worden sei.

Die Rechnung des Landtags-Sekretärs Fischer wird sodann einer Commission aus 3 Mitgliedern: Marrer, Wanger, Wolfinger zur Prüfung überwiesen. Die Commission stellt den Antrag, es sei diese Rechnung mit einem Abschlusse von fl. 511. 33 kr. zu genehmigen.

Hierauf wird folgende höchste Entschliesung Sr. Durchlaucht verlesen:

Wir Johann II. v. G. G. u. u. Nachdem während der gegenwärtigen Landtagssession bereits alle Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung unterworfen wurden und auch die auf die dormaligen außerordentlichen Zeitverhältnisse bezugnehmenden Fragen von der Landesvertretung zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden sind, so finden Wir hie-mit den Landtag zu schließen und benützen diese Gelegenheit, den Landtagsmitgliedern für ihre bewiesene Thätig-

keit neuerlich in Unserm und des Landes Namen zu danken.

Schloß Gutenberg am 30. Juli 1866.

Johann.

G. v. Hausen, Landesverweser.

Mit einem 3fachen „Hoch“ auf Sr. Durchlaucht wird die Sitzung geschlossen.